Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der

Gemeinde Tiefenbach

Auf Grund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Tiefenbach folgende Satzung:

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Kindertageseinrichtungen, welche als öffentliche Einrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Tiefenbach stehen.

§ 2 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung (§ 1 der Kindertageseinrichtungssatzung) Gebühren.

§ 3 Gebührenerhebung

- (1) Für den Besuch (die Benutzung) der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Tiefenbach werden Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Für die Teilnahme am Mittagessen wird eine Essensgebühr erhoben.
- (3) Für die Teilnahme an der Busbeförderung wird eine Beförderungsgebühr erhoben.

§ 4 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr i. S. von § 7 Abs. 1 entsteht erstmals am 1. des Monats der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung. Im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Essensgebühr i. S. von § 7 Abs. 2 entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend mit Beginn des Monats, wenn nicht eine Abmeldung gemäß Abs. 4 erfolgt.
- (3) Die Busbeförderungsgebühr i. S. von § 7 Abs. 3 entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme an der Busbeförderung; im Übrigen fortlaufend mit Beginn des Monats, wenn nicht eine Abmeldung gemäß Abs. 4 erfolgt.
- (4) Die Abmeldung von der Teilnahme an der Busbeförderung ist zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen möglich. Die Abmeldung von der Teilnahme am Mittagessen ist zum 15. eines Monats oder zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen möglich.
- (5) Die Benutzungsgebühren sowie die Essens- und Beförderungsgebühren werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge auf eines der Gemeindekonten zu überweisen. Barzahlung ist nicht möglich.
- (6) Die Benutzungsgebühren sowie die Essens- und Busbeförderungsgebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fern bleibt und der Platz in der Kindertageseinrichtung für das betreffende Kind freigehalten wird. Wenn ein Kind jedoch auf Grund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als 40 zusammenhängenden Kalendertagen nicht besuchen kann, kann die Gebühr für diesen Zeitraum auf Antrag ganz oder zum Teil erlassen werden.
- (7) Die Gebühren sind auch bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte weiter zu zahlen.
- (8) Für Kinder mit Krippenstatus (= Alter unter 3 Jahre bzw. 3. Geburtstag erst nach dem 31.12. des laufenden Kindergartenjahres), die dennoch einen Kindergarten besuchen, müssen für dieses Kindergartenjahr die Benutzungsgebühren für den Besuch der Kinderkrippe entrichtet werden.

Zweiter Teil

Einzelne Gebühren

§ 6 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i. S. des § 7 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung

§ 7 Gebührensatz

- (1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) für den Besuch eines Kindergartens:

Buchungsstunden pro Tag	monatliche Gebühr ohne Mittagessen
4-5 Stunden	85,00 €
5-6 Stunden	94,00 €
6-7 Stunden	104,00 €
7-8 Stunden	115,00 €
8-9 Stunden	127,00 €
9-10 Stunden	140,00€

b) für den Besuch einer Kinderkrippe:

Buchungsstunden pro Tag	monatliche Gebühr ohne Mittagessen
3-4 Stunden	136,00 €
4-5 Stunden	156,00 €
5-6 Stunden	175,00 €
6-7 Stunden	196,00 €
7-8 Stunden	216,00 €
8-9 Stunden	238,00 €
9-10 Stunden	262,00 €

Die monatlichen Gebühren beinhalten Spiel- und Materialgeld.

- (2) Die Gebühr für das Mittagessen beträgt pro Monat 65,00 Euro für Kindergartenkinder und 60,00 € pro Monat für Krippenkinder.
- (3) Die Gebühr für die Busbeförderung beträgt bei einmal täglicher Nutzung 11,00 Euro pro Monat, bei zweimal täglicher Nutzung 18 Euro pro Monat. Der Busdienst kann erst ab dem 3. Geburtstag in Anspruch genommen werden.
- (4) Grundlage der von den Personensorgeberechtigten gebuchten Zeiten ("Buchungszeiten") ist die tatsächliche Nutzung der Einrichtung im Rahmen der Öffnungszeiten.

- (5) Die gebuchten Zeiten müssen eingehalten werden. Bei Überschreitung der Buchungszeiten wird die nächsthöhere Gebühr erhoben.
- (6) Die Gebühren gem. § 7 Abs. 1 werden für 12 Monate und die Gebühren gem. § 7 Abs. 2 und Abs. 3 werden für 11 Monate eines Kalenderjahres erhoben.

§ 8 Gebührenermäßigung

- (1) Besuchen zwei oder mehrere Kinder, die in einer Familie leben (auch Halb- und Stiefgeschwister) eine Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Tiefenbach, so wird die Benutzungsgebühr für das zweite und jedes weitere Kind um 20,00 € ermäßigt. Die Gebührenermäßigung für Zweit- und Mehrkinder gelten dabei jeweils für das älteste bzw. die älteren Kinder; die Gebühr für das jüngste Kind ist stets voll zu entrichten.
- (2) Bei Teilnahme am Mittagessen wird für den Essensanteil der Benutzungsgebühren keine Ermäßigung für Zweit- oder Mehrkinder gewährt.
- (3) Bei Teilnahme an der Busbeförderung wird keine Ermäßigung für Zweit- oder Mehrkinder gewährt. Im Fall des § 5 Abs. 6 kann nach Maßgabe des vorherigen Satzues (§ 8 Abs. 3 S. 1) für die Dauer der Maßnahme die Gebühren ermäßigt oder erlassen werden.
- (4) Soweit den Gebührenschuldnern i. S. des § 4 Abs. 1 die Gebühren nach § 7 Abs. 1 nicht zugemutet werden können, da sie auf Grund ihres Einkommens und Vermögens nicht in der Lage sind, die Gebühren aufzubringen, können die Gebühren jeweils für die Dauer eines Kindergartenjahres auf Antrag ermäßigt werden. Die Gebührenschuldner haben hierzu auf Antrag Unterlagen vorzulegen.

§ 9 Abmeldungen

- (1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch Abmeldung seitens des/ der Gebührenschuldner gem. § 4 Abs. 1.
- (2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende, unter Einhaltung einer Frist von einer Woche, zulässig. Sie hat schriftlich bei der p\u00e4dagogischen Gesamtleitung der Kindertagesst\u00e4tte zu erfolgen.
- (3) Im letzten Quartal des Kindergartenjahres ist eine Kündigung nur zum Ablauf des Kindergartenjahres zulässig. Bei nachweislichem Wegzug ist eine Abmeldung auch zu einem früheren Zeitpunkt möglich.

Dritter Teil

Schlussbestimmungen

§ 10 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Tiefenbach vom 12.06.2019 außer Kraft.

Tiefenbach, den 24. AUG. 2020

Gemeinde Tiefenbach In Vertretung

Braun, 2. Bürgermeister